



BEREICH Integrierte Aufsicht  
GZ FMA-LE0001.220/0007-INT/2017  
(bitte immer anführen!)

Bundesministerium für Finanzen  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

SACHBEARBEITER/IN Mag. Peter Jedlicka  
TELEFON (+43-1) 249 59 -4203  
TELEFAX (+43-1) 249 59 -4299  
E-MAIL peter.jedlicka@fma.gv.at  
E-ZUSTELLUNG: ERsB-ORDNUNGSNR. 9110020375710

WIEN, AM 14.08.2017

**Stellungnahme der FMA zum Begutachtungsentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Kapitalmarktgesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert werden**

**GZ. BMF-160000/0001-III/5/2017**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die FMA bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs für ein Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Kapitalmarktgesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 geändert werden, und für die Gelegenheit, zum Entwurf Stellung zu nehmen.

Die FMA unterstützt die wesentlichen Eckpunkte des vorliegenden Gesetzesentwurfs, insbesondere jene Bestimmungen, die zur Stärkung einer risikoorientierten und effizienten Aufsicht beitragen. Wir begrüßen auch die vorgeschlagenen organisatorischen Erleichterungen für Kreditinstitute, da durch diese Vorschläge dem Proportionalitätsgedanken stärker Rechnung getragen wird und es kleinen und mittleren Kreditinstituten einfacher gemacht wird, die regulatorischen Vorgaben im Bereich der Unternehmensführung in einem ihrer Größe entsprechenden Aufwand einzuhalten.

Die FMA sieht auch die vorgeschlagenen Änderungen der internen Organisation der FMA und die Einführung des Instruments des Auskunftsbescheids als ihrer Zielrichtung nach sinnvolle Weiterentwicklung an. Transparenz und Rechtssicherheit sind auch heute schon wesentliche Richtschnur aufsichtsbehördlichen Handelns und können durch sorgfältig kalibrierte Instrumente und Neuerungen weiter gestärkt werden. Jedoch möchten wir in weiterer Folge zu einzelnen dieser Vorschläge in wichtigen Teilaспектen Stellung nehmen, die im Entwurf aus unserer Sicht noch nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

## I. Auskunftsbescheid gemäß § 23 FMABG

Die Einführung des Instruments des Auskunftsbescheids ist in bestimmten Bereichen der Aufsichtstätigkeit der FMA durchaus ein probates Mittel. Der vorliegende Vorschlag sieht

jedoch vor, dass Auskunftsbescheide für alle Rechtsfragen in allen Aufsichtsbereichen beantragt werden können. Aus unserer Sicht sollten Auskunftsbescheide nur in klar festgelegten Rechtsgebieten, in denen das Interesse an solchen Auskunftsbescheiden die zusätzlichen Kosten und die Missbrauchsgeneigtheit klar überwiegen, erlassen werden. Diese Vorgangsweise hat der Gesetzgeber auch in § 118 der Bundesabgabenordnung (BAO) gewählt, der als Vorbild für § 23 FMABG dient. Dabei sollte auch nicht übersehen werden, dass auch nicht bescheidmäßige Rechtsauskünfte die FMA aufgrund des Vertrauensschutzes bereits jetzt schon (einseitig) binden. Insofern regen wir auch an, die Erläuterungen in diesem Sinn zu ändern.

Die FMA möchte auch darauf hinweisen, dass die Ausnahme für den Vollzugsbereich der Europäischen Zentralbank (EZB), die in § 23 Abs. 1 FMABG vorgesehen wird, zu kurz greift. Aus unserer Sicht sollte zumindest auch berücksichtigt werden, dass dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss (SRB) innerhalb des einheitlichen Abwicklungsmechanismus (SRM) eine ähnliche Stellung wie der EZB innerhalb des einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) zukommt. Daher sollte § 23 Abs. 1 FMABG wie folgt lauten:

„(1) Soweit die rechtliche Beurteilung von bestimmten Sachverhalten nicht der Europäischen Zentralbank oder dem Einheitlichen Abwicklungsausschuss vorbehalten ist [...]“

Ebenso empfehlen wir, den Anwendungsbereich der Bestimmung im Sinne der Rechtssicherheit und der Nachvollziehbarkeit für den Rechtsanwender im Hinblick auf Rechtsauslegungen der Europäischen Aufsichtsbehörden, welche diese im Rahmen ihres Konvergenzmandates treffen, bereits direkt auf gesetzlicher Ebene und nicht nur im Auslegungsweg durch die klarstellenden Erläuterungen einzuschränken.

## **II. Verpflichtung zur öffentlichen Ausschreibung von Leitungsfunktionen der zweiten Ebene**

Im Zusammenhang mit der geplanten gesetzlichen Verankerung der Verpflichtung zur öffentlichen bzw. internen Ausschreibung von Leitungsfunktionen der zweiten und dritten Ebene möchte die FMA darauf hinweisen, dass eine solche gesetzliche Formalisierung weder im Bundes Public Corporate Governance Kodex 2017 (B-PCGK 2017) des Bundeskanzleramtes noch bei anderen Regulatoren in Österreich vorgesehen ist. In diesem Zusammenhang sollte – im Sinne eines langfristig orientierten, flexiblen und effizienten HR-Managements in der FMA – jedenfalls zumindest in den Erläuterungen klargestellt werden, dass die hier vorgesehene Formalisierung der Bestellungen keine Verlängerungen von Funktionsperioden oder kurzfristige Vertretungen (Karenz) umfasst.

## **III. Verankerung des risikoorientierten Ansatzes in der Aufsicht**

Die FMA begrüßt ausdrücklich die vorgeschlagene Klarstellung, mit welcher der risikoorientierte Ansatz in § 69 BWG explizit verankert wird. Wir regen an, diese Klarstellung auch in alle anderen Aufsichtsgesetze aufzunehmen.

## **IV. Verwaltungsstrafbestimmung für Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 25 Abs. 5 BWG**

Die FMA begrüßt den Vorschlag, die Rahmenbedingungen für die Auslagerung betrieblicher



Aufgaben im BWG festzulegen. Neben mehr Rechtssicherheit für Kreditinstitute wird durch diese Maßnahme die Angleichung der finanzmarktrechtlichen Materiengesetze weiter vorangetrieben. Im Sinne dieser Angleichung und der gesetzlichen Praxis in allen anderen finanzmarktrechtlichen Materiengesetzen regen wir an, für die Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 25 Abs. 5 BWG eine Verwaltungsstrafbestimmung in § 98 BWG vorzusehen.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anregungen und stehen für Rückfragen sehr gerne zur Verfügung.

Diese schriftliche Stellungnahme wurde auch an die Präsidentin des Nationalrates ([begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)) übermittelt.

Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Bereich Integrierte Aufsicht

Für den Vorstand

Dr. Christoph Kapfer, LLM MBA  
Abteilungsleiter

Mag. Peter Jedlicka

elektronisch gefertigt

Signaturwert	CiuU8uPZpr9AyJi8+j8122Q7bTooN8YYaPWdYYnTeA1Nu26AIktFYsVlexvV6OAlYIZMeOSRsQU7WkmeJMdHu4dAaZMCsTZmZ1P+YC+djYq6BxzD6w7N44gxbJBd1NJB1Qq+XCl+1RgSsYSWJtRY1b101Ys+H6T8D0P/ieFveAsGE99ATtcNsLrPcAnggwxLukjvdHNs1MSST7MR51gPakXOyojmBcVEkRe5kyYBP5j3hNP2NACFifr7cmi8ShPz+BVUdXSaZMqDU88SYO8Pm2ZLt1th/mknzRsmxtNaOKnWUWWd/HcmACgvYaw1XIK5JvZVFGyHs78dNu9cKdbpLQ==	
	Unterzeichner	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	Datum/Zeit-UTC	2017-08-14T11:30:18Z
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1691591
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a>	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	